

PRAULAS

KINDERTAGESSTÄTTE
BONADUZ

Tarifreglement

1. Allgemeines

Die Tarife sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten abgestuft. Für die Berechnung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist das satzbestimmende steuerbare Einkommen zuzüglich 10 Prozent des satzbestimmenden steuerbaren Vermögens gemäss den aktuellen verfügbaren kantonalen Steuerdaten massgebend. (Gesetz über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden vom 18. Mai 2003, Gesetz und Ausführungsbestimmungen.)

Das anrechenbare Einkommen von quellenbesteuerten Personen wird gemäss Art. 99 des Steuergesetzes für den Kanton Graubünden berechnet.

Konkubinatspaare sind für die Berechnung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit als Einheit zu betrachten.

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, alle für die Tariffestlegung sachdienlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Graubünden bezahlen den Volltarif.

Die Geschäftsführung bemüht sich um die Bestätigung der Bedarfsanerkennung und damit der gesetzlichen Kostenübernahme durch die Gemeinden. Ist diese für das aufzunehmende Kind aber nicht sichergestellt oder lehnt die Gemeinde eine Bedarfsanerkennung und Kostenübernahme ab, muss den Eltern der kostendeckende Tarif berechnet werden.

Für diejenigen Fälle, welche in dieser Tarifordnung nicht geregelt sind, legt die Geschäftsführung der Praulas Kindertagesstätte Bonaduz den Tarif individuell fest.

2. Tariffestlegung

Beim Aufnahmegespräch übergeben die Erziehungsberechtigten der KiTa-Leitung die zur Tariffestlegung notwendigen Steuerunterlagen (letzte definitive Steuerveranlagungsverfügung). Für die jährliche Tarifierhebung erteilen sie der Geschäftsleitung schriftlich die Vollmacht, um die erforderlichen Steuerdaten beim zuständigen Steueramt einzuholen. Im Falle eines Konkubinates sind auch die Steuerunterlagen des Lebenspartners einzureichen. Sämtliche Angaben werden selbstverständlich vertraulich behandelt.

Eltern, die sich weigern, die für die Festlegung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erforderlichen Auskünfte zu geben und weder die notwendigen Steuerunterlagen oder sonstigen Belege einreichen, noch die benötigte schriftliche Vollmacht für die Abklärungen beim zuständigen Steueramt erteilen, werden in der höchsten Tarifkategorie eingestuft.

Weichen die verfügbaren Steuerdaten beträchtlich von der aktuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten ab (z.B. nach Scheidung), legt die Geschäftsführung auf begründeten schriftlichen Antrag der Eltern das anrechenbare Einkommen nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

Die Tarife werden einmal jährlich überprüft und den aktuellen Verhältnissen angepasst.

3. Tarif

1/1000 der Summe aus dem satzbestimmenden steuerbaren Einkommen und 10 Prozent des satzbestimmenden steuerbaren Vermögens ergeben den Grundtarif. Für die Tarifberechnung werden 5 Prozent dazu gerechnet, das Total entspricht dem Ganztagestarif.

Beispiel:

Satzbestimmendes steuerbares Einkommen	CHF	70'000.00
Satzbestimmendes steuerbares Vermögen	CHF	30'000.00
davon 10 Prozent	CHF	3'000.00
Total	CHF	73'000.00

Grundtarif 1/1000	CHF	73.00
Zuschlag 5 Prozent	CHF	4.00 (Rundung auf ganze Franken)
Ganztagestarif	CHF	77.00

4. Tarifarten

Ganztagestarif

Die in der Tabelle aufgelisteten Tarife gelten für die Betreuung während eines ganzen Tages (06.30 Uhr bis 18.30 Uhr).

Halbtagestarif mit Mittagessen (75 Prozent des Ganztagestarifes)

Gilt für die Betreuung während eines halben Tages mit Mittagessen (06.30 Uhr bis 14.15 Uhr oder 11.00 Uhr bis 18.30 Uhr).

Halbtagestarif ohne Mittagessen (60 Prozent des Ganztagestarifes)

Gilt für die Betreuung während eines halben Tages ohne Mittagessen (13.45 bis 18.30 Uhr). Eine Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen ist nur für den Nachmittag möglich.

Babytarif

Für Babys bis 12 Monate wird aufgrund der intensiveren Betreuung 120 Prozent des ordentlichen Tarifes verrechnet, höchstens jedoch der Maximaltarif. Wird die Babynahrung mitgebracht, wird ein Abzug von CHF 5.00 pro Tag gewährt.

Geschwisterrabatt

Familien, die zwei oder mehr Kinder betreuen lassen, erhalten einen Rabatt. Für das Kind, das am häufigsten betreut wird, gilt der festgelegte Tarif. Für die weiteren Kinder werden jeweils 85 Prozent des festgelegten Tarifes in Rechnung gestellt.

Verspätetes Abholen

Wird das Kind nicht innerhalb der entsprechenden Betreuungszeit abgeholt, kann eine Umtriebsentschädigung von CHF 50.00 pro Mal in Rechnung gestellt werden.

Die Kosten für die Mahlzeiten (Frühstück, Mittagessen und Zvieri) sind inbegriffen. Für von zu Hause mit gebrachten Mahlzeiten kann keine Tarifrereduktion geltend gemacht werden.

5. Minimal- und Maximaltarif

Minimaltarif:

Ganzer Tag	CHF	40.00
Halber Tag mit Mittagessen	CHF	30.00
Halber Tag ohne Mittagessen	CHF	24.00

Maximaltarif:

Ganzer Tag	CHF	120.00
Halber Tag mit Mittagessen	CHF	90.00
Halber Tag ohne Mittagessen	CHF	72.00

6. Anmeldungskosten

Die Anmeldung erfolgt schriftlich mit dem definitiven Anmeldeformular. Es wird eine einmalige Anmeldegebühr von CHF 50.00 pro Kind in Rechnung gestellt. Bei Nichtantritt des Betreuungsplatzes nach erfolgtem Aufnahmegespräch wird eine Umtriebsentschädigung von CHF 200.00 verrechnet.

7. Depot

Bei Eintritt wird eine Depotsumme von CHF 300.00 pro Kind erhoben. Das Depotgeld wird den Erziehungsberechtigten nach erfolgter Schlussabrechnung bei Auflösung des Betreuungsvertrages zinslos zurückerstattet. Allfällige noch offene Forderungen aus dem Betreuungsvertrag können mit dem Depotgeld verrechnet werden.

8. Eingewöhnung

Die Eingewöhnungszeit, welche maximal 1 Kalenderwoche dauert, wird mit CHF 150.00 Pauschal in Rechnung gestellt.

9. Monatspauschale

Die Monatspauschale wird aus der Anzahl Wochentage, an denen das Kind die Tagesstätte besucht, mal 4 (Basis sind 240 Betriebstage) berechnet. Diese Monatspauschale bleibt bei allfälligen Absenzen unverändert. Die Monatspauschale wird konstant über 12 Monate erhoben.

Beispiel: Ist ein Kind 5 Tage pro Woche angemeldet, wird $5 \times$ die Tagestaxe $\times 4$ pro Monat berechnet, gleichgültig ob der Monat 19 oder bis 22 Arbeitstage hat.

In der Monatsrechnung sind Abwesenheiten der Kinder (Ferien, Feiertage, Krankheiten usw.) bereits berücksichtigt. Ferien und Feiertage berechtigen daher nicht zu einem Abzug.

Kann ein Kind die Kindertagesstätte wegen Krankheit oder Unfall länger als zwei Wochen nicht besuchen, können die Erziehungsberechtigten ein schriftliches Gesuch um Rückerstattung des geleisteten Monatsbeitrages oder eines Teils davon stellen. Ein Arztzeugnis ist dem Gesuch beizulegen. Die Geschäftsführung entscheidet definitiv über eine allfällige Rückerstattung. Kurzfristige über die vertragliche Abmachung hinausgehende Betreuungstage werden im Folgemonat verrechnet. Dabei gilt der vertraglich festgelegte Tarif.

10. Rechnungsstellung, Zahlungsverzug

Der Betrag wird im Voraus, spätestens bis zum 30. des Vormonates, bezahlt.

Bei Zahlungsverzug wird der geschuldete Betrag nach vorangehender Zahlungserinnerung gemahnt. Die Mahnspesen betragen CHF 20.00 und sind in jedem Falle zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug von mehr als einem Monat kann die Aufnahme des Kindes verweigert werden.

11. Tarifänderungen

Die Geschäftsführung der Praulas Kindertagesstätte Bonaduz ist berechtigt, die Tarife an neue Gegebenheiten anzupassen. Eine Tarifänderung wird mindestens acht Wochen im Voraus angekündigt. Bei einer Tarifierhöhung beträgt die Kündigungsfrist 1 Monat auf das Monatsende.

12. Verschiedenes

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, Änderungen der Lebens- und Wohnsituation (z.B. Konkubinat) oder des Zivilstandes unverzüglich der KiTa-Leitung zu melden.

Mit der Vertragsunterzeichnung bestätigen die Erziehungsberechtigten, das Reglement erhalten und mit dessen Inhalt einverstanden zu sein.

13. Kündigung

Die Kündigungsfrist für den Betreuungsplatz beträgt 2 Monate. Dieser kann durch die Eltern oder durch die Kindertagesstätte auf Ende des Kalendermonates gekündigt werden. Während der Eingewöhnungszeit kann der Platz per sofort gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich an die Kita-Leitung erfolgen. Bei Nichteinhalten der Kündigungsfrist wird bis zu deren Ablauf der aktuelle monatliche Tarif verrechnet.

Sollte der Betrieb durch das Verhalten eines Kindes erheblich gestört werden, sucht die Kita-Leitung mit den Eltern das Gespräch. Sollte sich gemeinsam mit den Eltern keine befriedigende Lösung finden, behält sich die Kindertagesstätte das Recht vor, ohne Angaben von Gründen den Vertrag per sofort zu kündigen. Der Entscheid ist schriftlich mitzuteilen. Der Rechtsweg bleibt ausgeschlossen.

Ausschluss eines Kindes

Der Ausschluss eines Kindes wird nach Rücksprache mit der Geschäftsstelle durch die Kita-Leitung verfügt. Der Ausschluss kann ausgesprochen werden, wenn die Erziehungsberechtigten wiederholt gegen das vorliegende Reglement oder gegen die Anordnungen der Leitung verstossen, die Rechnungen wiederholt nicht innert der gesetzten Frist bezahlt werden oder das Kind mit seinem Verhalten eine Betreuung unmöglich macht.

14. Zusatzregelung

Bei vorübergehender behördlicher Schliessung der Kindertagesstätte aus unverschuldeten Gründen und aufgrund nicht beeinflussbarer Ereignissen (höhere Gewalt), wie z.B. das Auftreten einer Epidemie, schulden die Eltern den Betreuungsbeitrag während der Schliessung für längstens einen Monat.

15. Gültigkeit

Dieses Tarifreglement wurde von der Geschäftsführung der Praulas Kindertagesstätte Bonaduz am 08. Mai 2012 erarbeitet und im November 2015 und Mai 2017 überarbeitet.

Das Reglement wurde am 09. Mai 2017 durch die Geschäftsleitung genehmigt.